

BERATUNGSRUNDBRIEF

EROSIONSSCHUTZ/HALM 2

11.09.2024

EROSIONSSCHUTZ IN DEN FAHRGASSEN LEICHT GEMACHT – PRAXISTIPP ZUR HERBSTAUSSAAT

Die größte Erosionsgefahr besteht wegen der geringeren Bodenbedeckung auf Flächen mit Reihenkulturen und Hackfrüchten. In Getreide und Raps ist das Erosionsrisiko deutlich geringer. Hier sind aber nach der Etablierung des Bestandes die Fahrgassen des Öfteren Abflusswege bei stärkeren Niederschlägen.

Eine einfache Erosionsschutzmaßnahme für Fahrgassen, die in Hangrichtung verlaufen, ist die kurzzeitige Abschaltung der Fahrgassenschaltung je nach Hangneigung alle 10 bis 20 Meter für ca. 1,5 m. Damit werden begrünte Blöcke in der Fahrgasse etabliert, die den Wasserabfluss bremsen und dem Wasser die Möglichkeit der Versickerung bieten (siehe das Beispiel im Weizen auf dem Bild unten). Probieren Sie es mal!



HESSISCHES PROGRAMM FÜR AGRARUMWELT- UND LANDSCHAFTSPFLEGE-MAßNAHMEN

HALM 2 ist das Förderprogramm für besonders nachhaltige Landbewirtschaftung in Hessen. Die angebotenen Programme reichen von nachgefragten interessanten Förderprogrammen, bis zu „Ladenhütern“, die kaum nachgefragt werden.

Der Rundbrief ist so gestaltet, dass Sie einen kurzen Überblick über wasserschutzrelevante HALM 2 Fördermöglichkeiten bekommen können und auf eventuelle Stolpersteine aufmerksam gemacht werden. Sie finden die wichtigsten Informationen und Verlinkungen zu Kulissen der einzelnen Maßnahmen, relevanten Anhängen etc.. Für die genauen rechtlichen Vorgaben der für Sie interessanten HALM-Programme müssen Sie die Richtlinie lesen ([HALM 2 Richtlinie](#); 2023). Hier steht detailliert aufgelistet, was die jeweiligen Bedingungen sind. Zusätzlich finden Sie dort in der **Anlage 3 Kombinationsmöglichkeiten zwischen den Ökoregeln und HALM 2 sowie zwischen den einzelnen HALM-Maßnahmen!** Teilweise schließen sich Programme aus, teils ist aber auch eine Doppelförderung möglich.

Grundsätzliche Bestimmungen:

- Alle HALM-Programme haben eine 5-jährige Vertragslaufzeit und unterscheiden sich damit von den einjährigen Verträgen der Ökoregeln.
- Die HALM-Maßnahmen können ausschließlich über das Agrarportal abgeschlossen werden. Antragsstellung bis zum 01.10.2024 möglich!
- Manche Programme gibt es nur in einer bestimmten Kulisse. Im **Agrarviewer Hessen ([Agrar-Viewer](#)) finden Sie entsprechenden Kulissen unter Themenkarte 2.AGZ und HALM 2.**



B. Förderung des ökolog. Landbaus

B.1 Ökologischer Landbau

Programm für alle Biobetriebe und die, die einen Umstieg anstreben. Die Förderhöhe variiert je nach Kultur und dem Umstiegszeitpunkt in die ökologische Bewirtschaftung.

Für Grünlandflächen kann auch bei dem ökologischen Landbau mit reduziertem Fördersatz ein einjähriger Vertrag der Ökoregel 4 (DG-Extensivierung) abgeschlossen werden.

C. Programme im Ackerbau

C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Interessant für Betriebe mit einer weiten Fruchtfolge, bzw. für Betriebe, die ihre Fruchtfolge erweitern möchten. Die Vorgaben entsprechen denen der Ökoregel 2, die Sie hier finden [GAP, 2023](#).

Das Programm ist so aufgebaut, dass unterschiedliche Aufbauverpflichtungen mit Förderhöhen zwischen 25 €/ha und 65 €/ha ausgewählt werden können. Hierbei ist eine Kombination der Aufbauverpflichtungen möglich (außer bei „Blühende Kulturen“ und „Humusmehrende Kulturen“). Brachen zählen nicht zur förderfähigen Ackerfläche. Sinnvollerweise sollte das Programm mit der Ökoregel 2 („Vielfältige Kulturen“) kombiniert werden, damit der Fördersatz um weitere 45 € erhöht wird.

Wahlmöglichkeiten bei den Anbauverpflichtungen

- A: „**Großkörnige Leguminosen**“ auf mind. 10 % der Ackerfläche
- B: „**Blühende Kulturen**“ auf mind. 40 % (konventionelle Betriebe) bzw. 30 % (Ökobetriebe) der Ackerfläche. Förderfähige blühende Kulturen finden Sie unter [Förderfähige Kulturen](#)
- C: „**Sommergetreideanbau**“ auf mind. 25 % der Ackerfläche
- D: „**Erosionsschutz**“
Nur möglich auf $K_{\text{Wasser}2}$ Flächen, die Sie im [Agrar-Viewer](#) unter 2. AGZ und HALM 2: Erosion

oder im Gemeinsamen Antrag finden. Gefördert wird hier eine hohe Bodenbedeckung durch Pflanzen. Bei Kulturen mit einem geringen Bedeckungsfaktor muss in Mulchsaat bewirtschaftet werden. Den C-Faktor den Sie zur Berechnung Ihrer Fruchtfolge benötigen finden Sie unter [Förderfähige Kulturen](#).

- E: „**Humusmehrende Kulturen**“ auf mind. 40 % der Ackerfläche sowie der Anfall oder die Aufnahme von organischen Düngemitteln. Eine Einstufung der einzelnen Kulturen finden Sie hier: [Förderfähige Kulturen](#).

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

Gefördert wird die Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen, die fünf Jahre auf einer Fläche bleiben. Nicht möglich auf Flächen, die in der HALM-Kulisse „Ackerwildkräuter“ oder teilweise in Natur- oder Wasserschutzgebieten liegen.

C.3.3 Erosionsschutzstreifen

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen. Nur möglich auf Flächen, die im [Agrar-Viewer](#) in der HALM-Kulisse „Erosion“ liegen. Problematisch ist hier, dass der Erosionsschutzstreifen ebenfalls fünf Jahre auf der gleichen Fläche bleiben muss und nicht mit den Hackfrüchten wandern darf.

C.3.6 Gewässerschutzstreifen

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässerschutzstreifen. Die Fläche muss in der Kulisse „Oberflächengewässer“ ([Agrar-Viewer](#)) liegen.

Die Saatgutmischungen für die verschiedenen Streifen-Programme (C.3.2, C.3.3 und C.3.6) sind vorgegeben ([HALM 2 - Saatgutmischungen](#)).

D. Programme auf Dauergrünland

D.1 Grünlandextensivierung

Die Grünlandextensivierung beinhaltet verschiedene Förderverfahren (A bis E) mit unterschiedlichem Verpflichtungsumfang von 50 bis 150 €/ha.

Bei manchen Programmen ist die Mistausbringung oder einmalig mineralische Erhaltungsdüngung erlaubt, bzw. Kalkung auf Antrag möglich.

H.3 A Biodiversitäts-Plus auf Grünland

Durch die Maßnahme H.3.A „Tierschonende Mahd“ können Mahdtechniken gefördert werden, die den Bestand an Insekten und Wildtieren im Grünland schonen. Infos dazu finden Sie in der [HALM 2 Richtlinie](#).

(NSL) naturschutzfachliche Sonderleistungen

Darunter fallen mehrere Bausteine, wie eine spätere Mahd, Beweidungsauflagen oder Altgrasstreifen. Die Aufstellung kann der [HALM 2 Richtlinie](#) in der Anlage 8.1 entnommen werden.

Wenn Sie weitere Fragen zu HALM 2 haben, geben wir gerne Auskunft.

Besprechen Sie mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche Maßnahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können. Hat eine HALM-Maßnahme Ihr Interesse geweckt, dann schaffen Sie sich zuerst einen Überblick über die genauen Förderhöhen und Vorgaben in der gut strukturierten Übersicht [HALM 2 "Das Wichtigste im Überblick"](#), Stand 15.02.2024 oder in den hier gelisteten Informationsquellen:

<https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/agrar/index.html?lang=de>: Agrar-Viewer

<https://landwirtschaft.hessen.de/landwirtschaft/foerderung/agrarumweltprogramm>: HALM 2 Richtlinie; HALM 2 „Das Wichtigste im Überblick“; HALM 2 Saatgutmischungen; Förderfähige Kulturen

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gap-2023.html>: GAP, 2023

BEGRENZUNG VON EROSION (GLÖZ 5)

Ackerflächen, die als Wassererosionsstufe $K_{Wasser1}$ oder $K_{Wasser2}$ ausgewiesen sind, müssen zur Begrenzung von Erosion Mindestanforderungen erfüllen.

$K_{Wasser1} + K_{Wasser2}$:

- Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht nur zulässig bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember
- Auf $K_{Wasser2}$ -Flächen muss die Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen erfolgen.
- **Pflugverbot vom 1. Dezember bis einschließlich 15. Februar**

Ausnahme:

Pflügen quer zum Hang und wenn mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllt wird:

- Anlegen einer rauen Winterfurche (außer vor Mais) oder auf Böden mit mindestens 17 % Tongehalt
- Bodenbedeckung ab der Ernte der Vorfrucht
- Die Anlage von Erosionsschutzstreifen

EUTROPHIERTE GEBIETE (§ 13a DüV)

Ein großer Teil der Gemarkungen im WRRL-Maßnahmenraum „Wetterau“ und angrenzend sind nach der Düngeverordnung ganz oder teilweise als eutrophiertes Gebiet ausgewiesen.

Es gelten folgende Regelungen in den eutrophierten Gebieten:

- Wirtschaftsdüngeranalyse alle zwei Jahre, dies betrifft auch Gärreste sowie organisch und organisch-mineralische Düngemittel
- Erweiterte Gewässerabstände

Zu beachten ist die Hangneigung innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante auf Flächen mit Gewässeranschluss. Hier dürfen keine N- und/ oder P-haltigen Dünger aufgebracht werden, in einem Abstand von:

- 5 m Abstand zur Böschungsoberkante
- 10 m Abstand bei 10 % Hangneigung und darüber.

Bei Fragen zu den Rundbriefthemen und darüber hinaus finden Sie bei uns einen passenden Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Heßler